

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 10. Oktober 1990

44. Stück

56. Verordnung: Erklärung von Teilen des 2. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Prater).

56.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. September 1990, betreffend die Erklärung von Teilen des 2. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Prater)

Auf Grund des § 11 Abs. 1 bis 3 des Wiener Naturschutzgesetzes 1984, LGBl. für Wien Nr. 6/1985, wird verordnet:

§ 1. Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan mit einer ununterbrochenen schwarzen Linie umgrenzten und durch Grünfärbung ausgewiesenen Teile des 2. Wiener Gemeindebezirkes werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2. (1) Sämtliche Eingriffe, die geeignet sind, schädigende Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt oder das Landschaftsbild zu haben, sind verboten; hiezu zählen insbesondere:

- a) das Befahren nichtbefestigter Flächen mit Kraftfahrzeugen,
- b) das Befahren nicht dafür vorgesehener Flächen mit Fahrrädern,
- c) das Abstellen oder Waschen von Kraftfahrzeugen oder Wohnanhängern auf nicht dafür vorgesehenen Flächen,

- d) das Entzünden und Unterhalten von offenen Feuern,
- e) das Zelten,
- f) das Segeln und Surfen.

(2) Organe der Gebietskörperschaften sowie von diesen beauftragte Personen sind in dem für eine ungehinderte Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Ausmaß von den Fahr- und Abstellverboten des Abs. 1 ausgenommen.

§ 3. Die Unterschutzstellung jener Grundflächen des zweiten Wiener Gemeindebezirkes, die gemäß § 11 Abs. 3 des Wiener Naturschutzgesetzes 1984 erster Satz Landschaftsschutzgebiete sind und die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan nicht gemäß § 1 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, wird widerrufen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

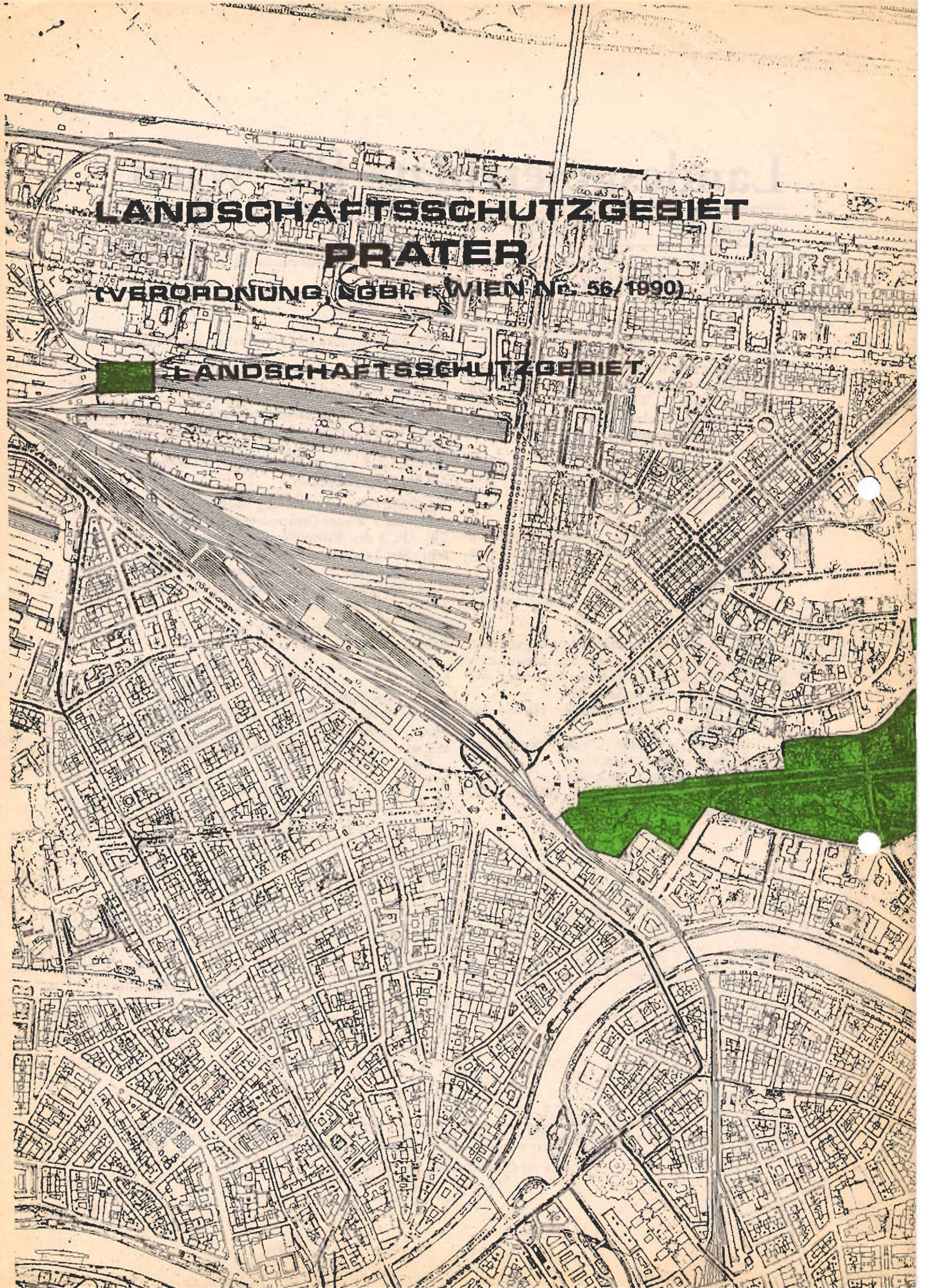
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 15. Mai 1979, LGBl. für Wien Nr. 15, betreffend die Erklärung von Teilen des Wiener Praters zwischen Ostbahn, Handelskai, Hafenzufahrtsstraße, Seitenhafenstraße und Schützelstraße in Wien 2 zum Landschaftsschutzgebiet, außer Kraft.

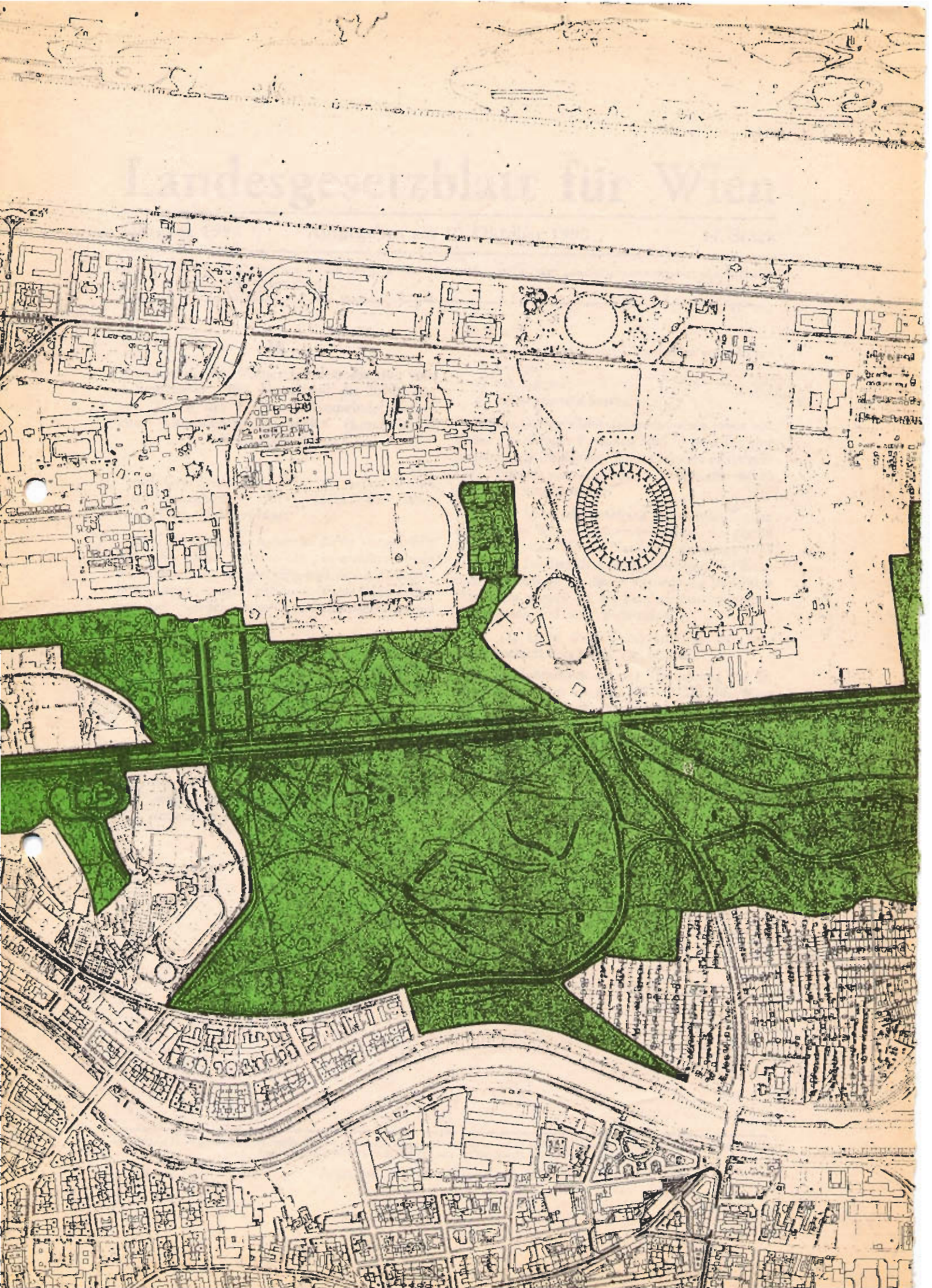
Der Landeshauptmann:
Zilk

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET PRATER

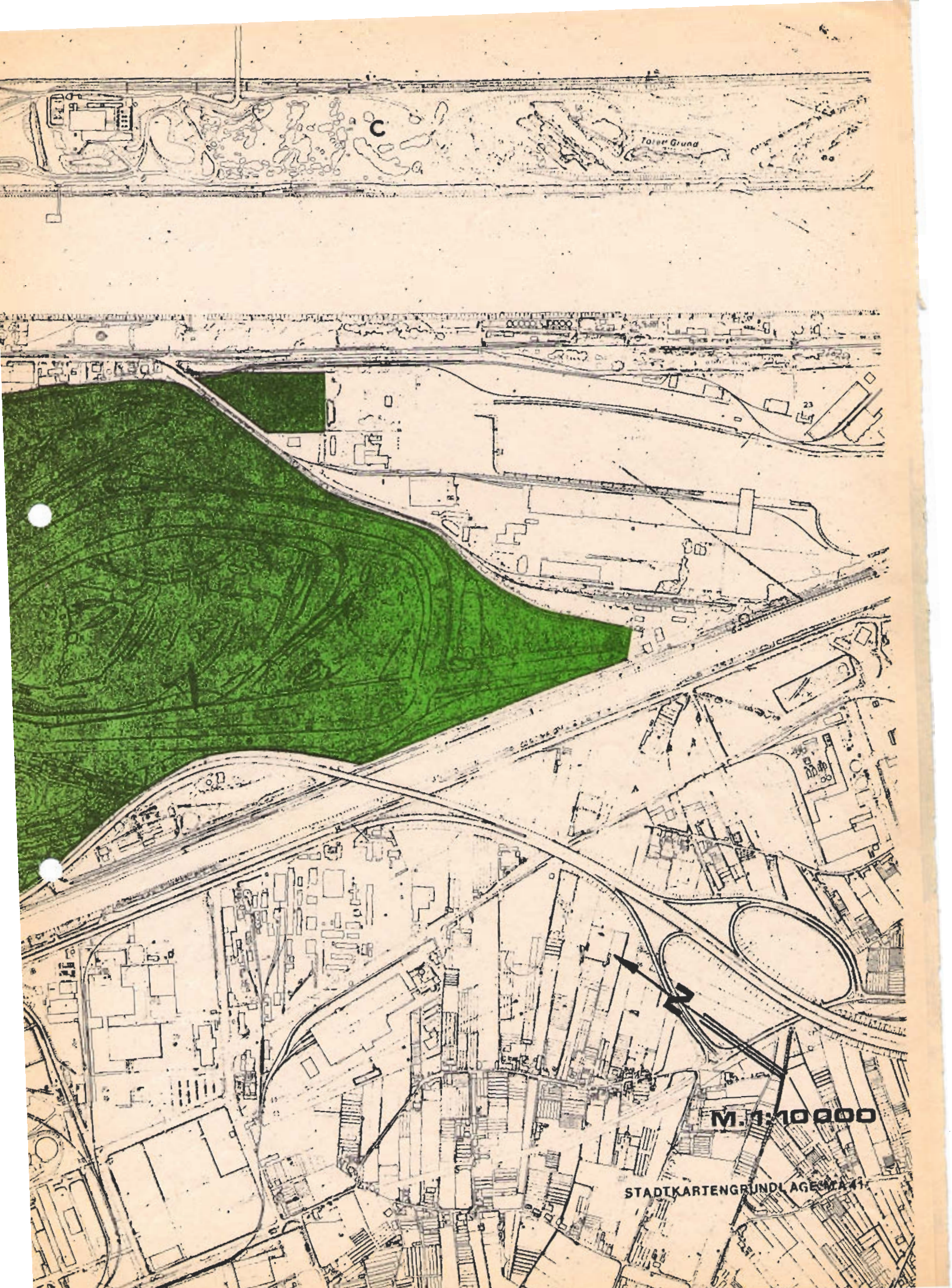
(VERORDNUNG LGBl. WIEN Nr. 56/1990)

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET









C

Taler Grund

M. 1:10000

STADTKARTENGRUNDLAGE